

26. II. 1919

122

### **Das deutschösterreichische Heer.**

#### **Der Uebertritt der Berufsgagisten.**

Das Staatsamt für Heerwesen ordnet an: Alle in aktiver Dienstleistung stehenden oder als solche evident geführten Berufsgagisten mit mehr als zehn effektiven Dienstjahren, die als Angehörige des deutschen Volkes mittels Anmeldeblatt um ihren Uebertritt zur bewaffneten Macht des Staates Deutschösterreich gebeten haben, müssen bis Mitte März laufenden Jahres eine detaillierte Beschreibung ihrer Kriegsdienstverwendung dem Staatsamte für Heerwesen einsenden, wobei auch Daten über Verwundung, Erkrankung und sonstige persönliche Verhältnisse anzuführen sind. Näheres ist dem Verordnungsblatt Nr. 8 von 1919 zu entnehmen.